

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin



**Vereinfachtes  
Flurbereinigungsverfahren „Siebendorfer Moor“**

Aktenzeichen: 5433.3-76-34601  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

**Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Landeshauptstadt Schwerin**

**Gemeinden Klein Rogahn, Pampow und Schwerin**

Schwerin, 06.02.2018

**Öffentliche Bekanntmachung**  
für die Landeshauptstadt Schwerin

AUSFERTIGUNG  
**Änderungsbeschluss**

Nach § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

**I.**

Das Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Siebendorfer Moor“ wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

**LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM**

**Gemeinde: Klein Rogahn**  
Gemarkung: Groß Rogahn  
Flur: 1  
Flurstücke: 166/3, 166/4, 167/2, 168/2, 169/2, 170/2

**Gemeinde: Pampow**  
Gemarkung: Pampow  
Flur: 6  
Flurstücke: 2/4, 4/2, 5/2, 6/2, 7/2, 8/2, 9/2, 10/2, 11/2, 12/2, 13/2, 14/2  
Flur: 7  
Flurstücke: 2/2, 3/2, 9/2, 10/2, 11/2, 12/2, 97/1, 97/2, 98/1, 99/1, 99/3, 100/1, 100/2, 101-103, 104/1, 104/2, 106/2, 288/2

Gleichzeitig wird das Flurbereinigungsgebiet durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert:

**LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM**

**Gemeinde : Klein Rogahn**  
Gemarkung : Klein Rogahn  
Flur : 1  
Flurstücke : 417/3, 418/6, 431/4, 432/13 und 438/1

Gemarkung : Groß Rogahn  
Flur : 1  
Flurstück : 159/3  
  
Flur : 2  
Flurstück : 84/3

**Gemeinde : Pampow**  
Gemarkung : Pampow  
Flur : 7  
Flurstück : 204/6

#### LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

**Gemeinde : Schwerin**  
Gemarkung : Krebsförden  
Flur : 1  
Flurstück : 1/2, 19/6  
  
Gemarkung : Wüstmark  
Flur : 1  
Flurstück : 106/8

Das Zuziehungsgebiet umfasst 80,3 ha, das Ausschlussgebiet hat eine Größe von 11,6 ha.

Zum neu abgegrenzten Flurbereinigungsgebiet gehören somit folgende Flurstücke:

#### LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM

**Gemeinde : Klein Rogahn**  
Gemarkung : Klein Rogahn  
Flur : 1  
Flurstücke : 208/4, 209/2, 210/2, 211/2, 212/2, 213/2, 214/2, 215/2, 216/2,  
217/2-362/2, 364/2-371, 372/5, 373/2, 374/18, 387, 388/11, 416,  
417/4, 418/5, 431/3, 432/12, 434/4-437/4, 438/2-445.  
  
Gemarkung : Groß Rogahn  
Flur : 1  
Flurstücke : 159/1, 159/4-160/3, 166/3, 166/4, 167/2, 168/2, 169/2, 170/2,  
171-233.  
  
Flur : 2  
Flurstücke : 74/4, 77/1, 77/4, 79/1, 79/2, 80/1, 81/1, 82/1, 83/1, 84/1, 84/4, 84/5,  
86-111/1, 111/5, 112/1, 112/4, 113/1, 113/2, 113/6, 114/2, 115/2,  
116/2, 117/2, 118.  
  
**Gemeinde : Pampow**  
Gemarkung : Pampow  
Flur : 6  
Flurstücke : 2/4, 3/2, 4/2, 5/2, 6/2, 7/2, 8/2, 9/2, 10/2, 11/2, 12/2, 13/2, 14/2,  
15-28/2.  
  
Flur : 7  
Flurstücke : 2/2, 3/2, 4/1-8, 9/2, 10/2, 11/2, 12/2, 13-96/1, 97/1, 97/2, 98/1, 99/1,  
99/3, 100/1, 100/2, 101-103, 104/1, 104/2, 106/2, 107/1, 121-170/2,  
171/7, 173/11-173/14, 173/17, 175/22, 175/23, 176-190/2, 191-194,  
195/7, 196, 197/6, 198/1, 199/3, 200, 201/1, 201/14, 202, 203/11,  
204/7, 272/1-280, 281/2, 282/4-284/2, 285/4-287, 288/2-413.

## LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

<b>Gemeinde</b>	<b>: Schwerin</b>
Gemarkung	: Görries
Flur	: 2
Flurstücke	: 86/3, 87/3, 88/3, 89/3, 90/3, 91/2, 92/2, 93/2-95/5, 96/2, 97/2, 118/63, 118/64
Flur	: 3
Flurstücke	: 1/4, 1/7, 2/2, 2/3, 3/2, 3/3, 4/2, 4/3, 5/1-14/3, 15/7, 15/8, 16-36, 37/4, 37/6, 37/7, 38/21, 38/22.
Gemarkung	: Krebsförden
Flur	: 1
Flurstücke	: 1/3-19/5, 20/2-29/2, 29/4, 30-33, 35-53/3.
Gemarkung	: Wüstmark
Flur	: 1
Flurstücke	: 59, 60/2, 60/4, 61/2, 61/4, 62/1-104/3, 104/5, 105/2, 105/4, 106/6, 106/7.

Das neu abgegrenzte Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr rd. 1024 ha.

Das hinzugezogene bzw. ausgeschlossene Flurbereinigungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch unterschiedliche farbige Umrandung gekennzeichnet.

Seine genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag seit der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

### II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der

"Teilnehmergemeinschaft  
des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Siebendorfer Moor“  
mit Sitz in 19075 Pampow, Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Nebenbeteiligte sind Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des weiteren Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

### III.

#### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die hinzugezogenen Flurstücke**

**Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.**

**Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.**

**Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.**

#### IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

- 1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3) Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

#### V.

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in § 34 (1) Nrn. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

#### Gründe:

##### 1) Zuziehung von Flurstücken:

###### a) im Bereich der westlichen Verfahrensgrenze:

Die Zuziehung dient der zweckmäßigen Festlegung der gemeinsamen Verfahrensgebietsgrenze des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Siebendorfer Moor“ und des Flurneuordnungsverfahrens „Stralendorf“. Sie soll entlang des Grenzgewässers zwischen den Gemeinden Pampow und Klein Rogahn einerseits und der Gemeinde Stralendorf andererseits östlich der K 63 verlaufen.

Nachdem die Vorgängerflurstücke der nun zuzuziehenden Flurstücke im Rahmen des Änderungsbeschlusses vom 06.02.2014 aus dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren (VFV) „Siebendorfer Moor“ ausgeschlossen wurden, um sie dem Flurneuordnungsverfahren (FNV) „Stralendorf“ zuzuordnen, erfolgte für diese Flächen im FNV „Stralendorf“ eine Anpassung der Eigentumsgrenzen an den vorhandenen Verlauf des ausgebauten Grenzgewässers. Die Flurstücke wurden entlang der östlichen bzw. nördlichen Gewässergrenze geteilt und die neu entstandenen Flurstücksgrenzen als zukünftige gemeinsame Verfahrensgebietsgrenze beider Verfahren katasterteknisch festgestellt.

Die östlich bzw. nördlich des Grenzgewässers gelegenen neuen Flurstücke werden dem VFV Siebendorfer Moor nun wieder zugeordnet.

b) Im Bereich der südöstlichen Verfahrensgrenze:

Die Zuziehung dient in diesem Bereich der Auflösung von Bodennutzungskonflikten: Zwei Hauptwirtschaftswege führen (tlw.) über private Grundstücke.

2) Ausschluss von Flurstücken:

Aus dem bisherigen Verfahrensgebiet werden *die* Flurstücke ausgeschlossen, die im Rahmen des Teilbodenordnungsplans Nr. 1 - Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze - vom 03.02.2014 als Ergebnis der dort durchgeführten Sonderungen von Flurstücken entlang der Verfahrensgrenze entstanden und als zukünftige Anrainerflurstücke bezeichnet sind. Darüber hinaus wird auch das Flurstück 1/2, Flur 1, Gemarkung Krebsförden ausgeschlossen, das als Bahngrundstück zukünftig nicht mehr zum Neuordnungsgebiet gehören soll.

Die voraussichtlichen Teilnehmer sind über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 (1) FlurbG).

Die Anordnungen zu den Ziffern II bis V beruhen auf den §§ 6, 14, 16, 34 und 85 Nrn. 5 und 6 des FlurbG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

(LS)

gez.

A. Winkelmann

Leiterin der Abteilung *Integrierte Ländliche Entwicklung*

#### Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 07.02.2018

Im Auftrag

  
Behrens

